



Verfügung

vom 26. März 2019

In Sachen

Fachstelle Kultur des Kantons Zürich

Neumühlequai 10, 8090 Zürich

betreffend

Gesuch um Datenbekanntgabe aus der kantonalen
Einwohnerdatenplattform (KEP)

1. Mit Eingabe vom 26. Februar 2019 stellte die Fachstelle Kultur des Kantons Zürich (Datenbezügerin) beim Gemeindeamt ein Gesuch um Datenbekanntgabe aus der kantonalen Einwohnerdatenplattform (KEP).
2. Nach Prüfung der gesetzlichen Grundlagen für die von der Datenbezügerin zu erfüllenden Aufgaben, erweist sich die Bekanntgabe der beantragten Merkmale *Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Meldeverhältnis, Zuzugsdatum* sowie *Niederlassung* und *Aufenthalt* als gerechtfertigt.
3. Nach Rechtskraft dieser Verfügung hat die Datenbezügerin dem Gemeindeamt schriftlich die zugriffsberechtigten Personen und eine zuständige Ansprechperson zu bezeichnen (§ 14 Abs. 1 MERV).

Die Datenbezügerin ist verpflichtet, sämtliche Zu- und/oder Abgänge von zugriffsberechtigten Personen jeweils umgehend dem Gemeindeamt mitzuteilen.

Die Datenbezügerin sorgt dafür, dass die geltenden Datenschutzbestimmungen im Umgang mit Daten aus der KEP eingehalten werden und trifft die notwendigen Vorkehrungen, um missbräuchliche Datenzugriffe zu unterbinden.

Die KEP ist grundsätzlich während 7 Tagen x 24 Stunden verfügbar. Das Gemeindeamt betreibt einen First-Level-Support. Der Kontakt erfolgt entweder über ein Ticketsystem, per E-Mail oder Telefon. Die Betriebszeiten richten sich nach den Bürozeiten des Gemeindeamtes des Kantons Zürich.

Das Gemeindeamt führt in einer Liste alle Datenkategorien, die der Datenbezügerin aus der KEP bekanntgegeben werden (§ 1 Abs. 1 MERV i.V.m. § 23 Abs. 5 MERG).



Das Gemeindeamt verfügt:

- I. Der Fachstelle Kultur werden aus der KEP die folgenden Merkmale bekanntgeben:
Rolle "Fachstelle Kultur":
Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Meldeverhältnis, Zugzugsdatum sowie Niederlassung und Aufenthalt.
- II. Das Gemeindeamt behält sich vor, nach zwei Jahren ab der ersten Datenbekanntgabe an die Datenbezügerin eine allfällige Beschränkung der Datenbekanntgabe zu prüfen.
- III. Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Direktion der Justiz und des Innern mit Rekurs angefochten werden (§ 19b Abs. 2 lit. b Ziffer 1 Verwaltungsverfahrensgesetz, LS 175.2). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- IV. Mitteilung an:
 - Fachstelle Kultur, [REDACTED], Neumühlequai 10, 8090 Zürich (Einschreiben)

GEMEINDEAMT DES KANTONS ZÜRICH

Der Amtsleiter

Der juristische Sekretär

[REDACTED]